

Verband der Landwirtschaftskammern · Claire-Waldoff-Str. 7 · 10117 Berlin

Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 511 – Pflanzenbau
Herrn [REDACTED]
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Unser Zeichen

Ansprechpartner | in

Durchwahl

E-Mail

Datum

Stellungnahme Entwurf Düngegesetz, Stand 22.06.2015

Vorab per E-Mail am 20. Juli 2015 an
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes mit Stand vom 22. Juni 2015, BMEL AZ 511-31102/0006.

Die Landwirtschaftskammern unter wesentlicher Beteiligung der LWK NRW sowie der Tierseuchenkasse NRW nehmen im Folgenden zu dem Entwurf Stellung und bitten um Berücksichtigung folgender fachlicher Anmerkungen.

Zu § 12 Überwachung, Datenübermittlung **Grundsätzliche Anmerkung:**

Der § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erklärt eine Übermittlung personenbezogener Daten (worum es sich – zumindest teilweise – bei den in § 12 Abs. 7 des Entwurfes genannten Daten handelt) nur für zulässig, soweit sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dieses Gebot der Erforderlichkeit findet in dem übersandten Entwurf keine Berücksichtigung.

Daher schlagen wir in Abstimmung mit dem FB 14/Recht der LWK NRW folgende Änderung des **§ 12 Abs. 7** vor:

'Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der auf Grund des § 3 Abs. 3 oder 4 und des § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6, erlassenen Rechtsverordnungen übermitteln die in den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen und Behörden den für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörden auf Ersuchen die folgenden Daten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist: [...]'

Zu § 12 Überwachung, Datenübermittlung Abs. 7:

§ 12 des geplanten Düngegesetzes sieht in seinem Abs. 7 vor, dass zum Zweck der Überwachung die in den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen und Behörden den für die Überwachung zuständigen Behörden auf Ersuchen die folgenden Daten übermitteln:

- ...
2. die nach der Viehverkehrsverordnung ... für die Erhebung der Daten für die Anzeige und Registrierung Vieh haltender Betriebe zuständigen Behörden Angaben über
 - a) Name, Anschrift und Registriernummer von Haltern von Tieren nach § 26 Abs. 1 ... der Viehverkehrsverordnung
 - b) Art und Anzahl der vorhandenen Tiere ... sowie die Klassifizierung nach Alter, Gewicht und Produktionsrichtung
 3. die nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten nach § 20 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes ... zuständigen Stellen Angaben über
 - a) Name, Anschrift und Registriernummer von Haltern von Tieren nach § 26 Abs. 1 ... der Viehverkehrsverordnung
 - b) Art und Anzahl der vorhandenen Tiere ... sowie die Klassifizierung nach Alter, Gewicht und Produktionsrichtung
- ...

Zunächst ist festzuhalten, dass bspw. in NRW sowohl nach der Nummer 2 als auch der Nummer 3 die Tierseuchenkasse (TSK) zuständige Stelle für die Übermittlung der Daten wäre.

Die TSK erhebt von den Tierhaltern Daten zum Zweck der Beitragserhebung und Tierseuchenbekämpfung. Die Tierbesitzer sind verpflichtet, der TSK die zur Ermittlung der Beitragshöhe erforderlichen Angaben zu machen (§ 14 AGTiergesG TierNebG NRW).

Für die Ermittlung der Beitragshöhe ist die Art und die Anzahl der Tiere zu den Stichtagen 1. Januar und 15. Februar (Nachmeldestichtag) erforderlich; Angaben zum Alter und/oder Gewicht der Tiere sind nicht erforderlich und werden nicht abgefragt; folglich könnten sie nicht übermittelt werden. Angaben zur Produktionsrichtung werden teilweise abgefragt; die Beantwortung erfolgt freiwillig.

Die Weiterleitung der Daten im Sinne des § 26 Viehverkehrsverordnung zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung erfolgt auf Grundlage des § 28 Abs. 2 AGTiergesG TierNebG NRW an die zuständigen Behörden (= Veterinärämter) sowie an das Landesamt.

Bei § 28 AGTiergesG TierNebG handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung, welche die Datenübermittlung der konkret in Bezug genommenen Daten ermöglicht.

In der Begründung zum vorgesehenen Düngegesetz ist ausgeführt, dass es wichtig sei, dass die ermittelten und ggf. überbetrieblich zu verwertenden Nährstoffmengen mit den tatsächlich in den Betrieben gehaltenen Nutztieren korrespondieren. Ob die Angaben der Betriebe in den einschlägigen Unterlagen korrekt seien, könne von den für die Einhaltung düngerechtlicher Vorgaben zuständigen Stellen nicht immer nachvollzogen werden, da ihnen keine Angaben über die zugrundeliegenden Tierzahlen vorliegen würden.

Davon abgesehen, dass die vorgesehene pauschale Übermittlung der Daten der TSK als unzulässig angesehen wird, sind die Daten auch nicht geeignet, dem Zweck der düngerechtlichen Überwachung zu genügen.

Die zwecks Beitragsfestsetzung erhobenen Daten der Tierhalter zur Tierzahl beziehen sich lediglich auf einen Stichtag bzw. Nachmeldestichtag im Jahr ('Momentaufnahme').

Beim Geflügel besteht überdies die Besonderheit, dass die Tierhalter den jährlichen Höchstbesatz zu melden haben, d.h., die Tierzahl, die maximal in der jeweiligen Geflügelart während des Jahres gehalten werden soll.

Dies kann bei der Haltung von verschiedenen Geflügelarten bedeuten, dass diese nicht gleichzeitig, sondern abwechselnd – z.B. nur saisonal – gehalten werden.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass nicht gewährleistet ist, dass zum Zeitpunkt der Überwachung die ermittelte Nährstoffmenge mit den tatsächlich gehaltenen Nutztieren korrespondiert. Ein Vergleich der von der TSK übernommenen Tierzahl mit der Nährstoffmenge wird in den meisten Fällen zu einem falschen Ergebnis führen.

Davon abgesehen wäre die pauschale Übermittlung der Daten der TSK unverhältnismäßig, da für den mit dem Düngegesetz beabsichtigten Überwachungszweck nur ein geringer Teil der Daten verwendet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Daten der Bienerhalter und der Kleinstbetriebe mit den anderen Tierarten für die düngerechtliche Überwachung keine Rolle spielen.

Insofern würde hier eine Vorratsspeicherung von Tierhalterdaten eingeführt.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass diese Maßnahme einer strengen Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält und/oder grundrechtlichen Anforderungen genügt.

Nachvollziehbar ist, dass die für die Überwachung zuständigen Stellen auf die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Kenntnis der wesentlichen Fakten angewiesen sind.

Insofern würde es aber genügen, dass für den Einzelfall ein Auskunftsanspruch statuiert wird.

So sind bspw. der Finanzbehörde die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts zu erteilen, wenn die Sachverhaltsaufklärung nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Eine solche anlassbezogene subsidiäre Auskunftspflicht bezogen auf den Überwachungszeitpunkt ist ausreichend und geeignet, den Zweck der düngerechtlichen Überwachung zu erfüllen.

Von einer pauschalen Übermittlung der Daten der TSK, mithin der Speicherung auf Vorrat, muss bei Beachtung der schutzwürdigen Belange aller Tierhalter auf jeden Fall abgesehen werden.

Zu § 14 Bußgeldvorschriften

Abs. 3:

Die Ordnungswidrigkeiten nach DüV, WDüngV und WDüngNachwV müssen mit Geldbußen bis 200.000,- € geahndet werden können.

Insbesondere große Biogasanlagen und gewerbliche Tierhaltungen haben durch Verstöße gegen das Düngerecht teilweise finanzielle Vorteile, die deutlich über 15.000,- € liegen. Um auch solche Verstöße ohne unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand sanktionieren zu können, müssen durch die zuständigen Behörden Bußgelder verhängt werden können, die deutlich über 15.000,- € liegen.

Die Möglichkeit der Verhängung hoher Bußgelder wird sicherlich auch einen gewissen aufklärenden und gleichzeitig abschreckenden Effekt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

